



Amtsblatt

Nr. 1
Augsburg, den 21. Januar 2025

69. Jahrgang
Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben;
Änderung im Wahlkreis 255 Memmingen-Unterallgäu
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Januar 2025 Gz.: 11-1362-1/1 2

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 6. Dezember 2024
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/189, RvS-SG21-2206.2-1/190, RvS-SG21-2206.2-1/191, RvS-SG21-2206.2-1/192,
RvS-SG21-2206.2-1/193, RvS-SG21-2206.2-1/194 2

Planung und Bau

Staatsstraße 2036 Wertingen - Augsburg; Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff
BayVwVfG für den Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen im Abschnitt 260 von Station 0,160 bis Station 3,384
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+185)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2025 Gz.: RvS-SG32-4354.4-1/24 3

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben
zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung
(EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 4

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK
Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung
St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu); Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 18. Dezember 2024 RvS-SG55.1-8711.2-14/26 6

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Nachruf 10

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 5. Dezember 2024 10

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 9. Dezember 2024 11

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs Bebauungsplan „Stockert“ 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 16

Sicherheit und Ordnung

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
im Regierungsbezirk Schwaben;
Änderung im Wahlkreis 255 Memmingen-Unterallgäu**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 21. Januar 2025**

Gz.: 11-1362-1/1

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91) geändert worden ist, § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS II S. 165) BayRS 111-3-I, in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 folgende Änderung des Namens im Amt der Kreiswahlleitung 255 Memmingen-Unterallgäu bekannt gemacht:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
255 Memmingen-Unterallgäu	Esser Sarah Regierungsrätin Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim Tel.: 08261/995-356 Telefax: 08261/995-10356 E-Mail: wahlen@lra.unterallgaeu.de	Rattel Frank Regierungsamtsrat Tel.: 08261/995-293 Telefax: 08261/995-10293 E-Mail: wahlen@lra.unterallgaeu.de

Augsburg, den 21. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 2

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 6. Dezember 2024**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/189, RvS-SG21-2206.2-1/190, RvS-SG21-2206.2-1/191,
RvS-SG21-2206.2-1/192, RvS-SG21-2206.2-1/193, RvS-SG21-2206.2-1/194**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Rain am Lech wird mit Wirkung zum 01.12.2024 Herr Benedikt Wollny, Münchner Straße 14, 86641 Rain am Lech bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Memmingen 4 wird mit Wirkung zum 01.12.2024 Herr Jürgen Grimmer, Pfälzer Straße 21, 89269 Vöhringen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Oberstaufen wird mit Wirkung zum 01.01.2025 Herr Sebastian Papst, Waltener Straße 3, 87527 Sonthofen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Nördlingen 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 Herr Mario Lang, Von-Hermann-Weg 2, 91550 Dinkelsbühl bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Lindenberg wird mit Wirkung zum 01.01.2025 Herr Joachim Baur, Michael-Kitzelmann-Straße 5, 88167 Gestratz bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Nesselwang 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 Herr Martin Oswald, Geigers 1, 87616 Wald bestellt.

Augsburg, den 6. Dezember 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 2

Planung und Bau

**Staatsstraße 2036 Wertingen - Augsburg;
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG
für den Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen im Abschnitt 260
von Station 0,160 bis Station 3,384 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+185)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2025**

Gz.: RvS-SG32-4354.4-1/24

Die Regierung von Schwaben hat das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Staatsstraße 2036 zwischen Heretsried und Holzhausen, Geschäftszeichen RvS-SG32-4354.4-1/24, das auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Augsburg im September 2017 eingeleitet worden ist, eingestellt.

Mit der Einstellung des Verfahrens ist die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Die Benachrichtigung der mehr als 50 Beteiligten wird durch die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt. Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de veröffentlicht.

Augsburg, den 20. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 3

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023 S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Regierungsbezirk Schwaben zugelassene Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gemäß Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
- b) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt, und
- d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Regierung von Schwaben durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GVVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere

Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in Sperrzone II oder in Sperrzone III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, dieser Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gemäß Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Dies gilt auch für Erzeugnisse von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gemäß Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. d) dieser Allgemeinverfügung ergeht auf Grund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Regierung anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) – c) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Regierung überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Regierung Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 113 (Bücherei im Mittelbau) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird jedoch gebeten, vorab unter der Rufnummer 0821 / 327-2554 einen Termin zu vereinbaren.

Augsburg, den 13. Dezember 2024
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 4

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Erweiterung der Ofenlinie K3 durch Neubau eines Mittellastheizwerkes**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 18. Dezember 2024**

RvS-SG55.1-8711.2-14/26

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) in der Dieselstraße 20, 87437 Kempten das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten. Dieses besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K1 und K3.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26. November 2024, beantragte die ZAK Energie GmbH die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

- Änderung und Betrieb der Linie K3 mit einer Leistungserhöhung durch die Errichtung und den Anschluss eines Mittellastheizwerkes (MLHW) mit 5,7 MW thermischer Leistung an der Linie K3. Der Betrieb des Mittellastheizwerkes ist für einen Zeitraum von 4.000 h/a mit einem mittleren Brennstoffdurchsatz von 1,5 t/h Altholz (vornehmlich A3- und A4-Hölzer) vorgesehen.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K3 von 68.000 t/a um die oben genannten 6.000 t/a des MLHW auf 74.000 t/a.

Die Maßnahmen zur beantragten Leistungserhöhung der Linie K3 zur Erhöhung der 2-bar-Dampfmenge für die Fernwärmebereitstellung durch die Erweiterung mit einem, der Linie K3 zugeordnetem, Mittellastheizwerk (MLHW) zur Altholzverbrennung beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen an der bestehenden Anlage der Linie K3:

- Anschluss des Abgaskanals des geplanten Mittellastheizwerks an den Austrittskonus des bestehenden Verdampfungskühlers in der Rauchgasreinigung der Linie K3
- Einbau einer Regelklappe in den Rauchgasweg der Linie K3 zwischen Kesselaustritt und Verdampfungskühlereintritt
- Abnahme von Rauchgas zur Rauchgasrezirkulation im Rahmen des Betriebs des Mittellastheizwerkes aus der Rauchgasreinigungsanlage der Linie K3 zwischen Gewebefilter und Katalysatoreintritt
- Anschluss des Mittellastheizwerkes an das Speisewassersystem des Wasserdampfkreislaufs der Linie K3
- Einbindung des erzeugten Dampfes des Mittellastheizwerkes über entsprechende Regelarmaturen in die bestehende 2-bar-Schiene am Standort

Neu zu errichten sind im Rahmen der beantragten Leistungserhöhung folgende Komponenten:

- Brennstoffaufgabe für die Versorgung des Mittellastheizwerkes mit Altholz ab dem bestehenden Brennstoffaufgabesystem der Linie K3 (über Bunkerdach) zum Mittellastheizwerk
- Errichtung des Kessels des Mittellastheizwerkes als Altholzkessel für Althölzer, insbesondere der Klassen A3 - A4 mit pneumatischer Brennstoffaufgabe, Nassentschlacker, nachgeschaltetem Economizer, Zyklon zur Vorentstaubung und separatem Rauchgasgebläse zwischen Mittellastheizwerkessel und Abgasreinigung K3 sowie einer Rauchgasrezirkulation mittels Rezirkulationsgebläse
- Einbindung der bestehenden Speisewasserpumpen 2 und 3 zur Speisewasserversorgung des Mittellastheizwerkes
- Dampfdeuzierstation zwischen dem Kessel des MLHW und der Einbindung in die Dampfschienen mit Umschaltung zwischen „2 bar-Dampf“ und „5 bar-Dampf“ der Fernwärmeversorgung
- Errichtung eines Kesselhauses
- Rauchgaskanal als Anschluss des MLHW an die Rauchgasreinigung der Linie K3

Mit den Änderungsmaßnahmen soll – im Falle einer Genehmigung – nach derzeitiger Planung ab Dezember 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme soll ab März 2028 erfolgen.

Der Standort des MHKW Kempten liegt auf dem Anlagengelände der ZAK Energie GmbH an der Dieselstraße 20, zentral im Gewerbegebiet Ursulasried im Nordosten der Stadt Kempten (Allgäu). Der Standort des MHKW ist im Norden, Süden und Nordwesten von weiteren Industrie- und Gewerbebetrieben umgeben. Im Westen wird der Standort von der Dieselstraße und im Osten von Bahngleisen begrenzt. Das Betriebsgelände verfügt über eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende Autobahn A7. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, an der „Porschestraße“ in der Ortschaft Ursulasried, befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung zum Standort des MHKW.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Kempten (Allgäu), der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVP sind Teil der Antragsunterlagen.

Die immissionsschutzrechtliche (Änderungs-)Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen

mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und Betriebssicherheitsverordnung.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

29. Januar 2025 bis 28. Februar 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2184).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o. g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **29. Januar 2025 bis 31. März 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der **Erörterungstermin** nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Mittwoch, 13. Mai 2025, 10:00 Uhr

Näheres zum Erörterungstermin (z.B. Ort), sowie gegebenenfalls zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d.h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 18. Dezember 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Nachruf

Der Bezirk Schwaben
trauert um seinen ehemaligen Bezirksheimatpfleger und Museumsdirektor

Prof. Dr. Hans Frei

Der Verstorbene war von 1970 bis 1980 tätig als Heimatpfleger des Bezirks Schwaben und von 1987 bis 2003 als Direktor unserer Museen in Oberschönenfeld und in Maihingen. Sein verdienstvolles Wirken zum Wohle des Bezirks Schwaben und sein großes Engagement sichern ihm ein ehrendes Gedenken. Wir werden ihn in ehrentvoller Erinnerung behalten. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Augsburg, den 14. Dezember 2024
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

im Namen des gesamten Bezirkstags sowie der Verwaltung

RABl. Schw. 2025 S. 10

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 5. Dezember 2024

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 336.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 474.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt 150.000,00 €

Hiervon entfallen:
Auf die Betriebsumlage 0,00 €
und auf die Investitionsumlage 150.000,00 €
2. Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.200,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 5. Dezember 2024
Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Josef Mayr
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauerring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 10

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 9. Dezember 2024

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 2.130.325,00

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 248.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt € 1.699.225,00

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: € 1.623.225,00
und auf die Investitionsumlage: € 76.000,00

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungs- umlage	Investitions- umlage	Verbands- umlage 2025
Stadt Kaufbeuren	€ 205.299,74	€ 9.612,20	€ 214.911,94
Stadt Kempten (Allgäu)	€ 290.989,68	€ 13.624,25	€ 304.613,93
Landkreis Lindau	€ 305.073,90	€ 14.283,67	€ 319.357,57
Landkreis Oberallgäu	€ 426.557,59	€ 19.971,59	€ 446.529,18
Landkreis Ostallgäu	€ 395.304,09	€ 18.508,29	€ 413.812,38
	€ 1.623.225,00	€ 76.000,00	€ 1.699.225,00

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage € 1.623.225,00

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5) € 541.075,00

Stadt Kaufbeuren	1/5	€ 108.215,00
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	€ 108.215,00
Landkreis Lindau	1/5	€ 108.215,00
Landkreis Oberallgäu	1/5	€ 108.215,00
Landkreis Ostallgäu	1/5	€ 108.215,00

€ 541.075,00

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2023) € 541.075,00

Stadt Kaufbeuren	46386	€ 49.537,95
Stadt Kempten (Allgäu)	70713	€ 75.517,99

Landkreis Lindau	83671	€ 89.356,49
Landkreis Oberallgäu	159576	€ 170.419,27
Landkreis Ostallgäu	146302	€ 156.243,30
	506648	€ 541.075,00

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschnitt 2019-2023) € 541.075,00

Stadt Kaufbeuren	387	€ 47.546,79
Stadt Kempten (Allgäu)	873	€ 107.256,69
Landkreis Lindau	875	€ 107.502,41
Landkreis Oberallgäu	1204	€ 147.923,32
Landkreis Ostallgäu	1065	€ 130.845,79
	4404	€ 541.075,00

II. Investitionsumlage € 76.000,00

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5) € 25.333,33

Stadt Kaufbeuren	1/5	€ 5.066,67
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	€ 5.066,67
Landkreis Lindau	1/5	€ 5.066,67
Landkreis Oberallgäu	1/5	€ 5.066,67
Landkreis Ostallgäu	1/5	€ 5.066,67

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2023) € 25.333,33

Stadt Kaufbeuren	46386	€ 2.319,39
Stadt Kempten (Allgäu)	70713	€ 3.535,78
Landkreis Lindau	83671	€ 4.183,70
Landkreis Oberallgäu	159576	€ 7.979,09
Landkreis Ostallgäu	146302	€ 7.315,37
	506648	€ 25.333,33

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschnitt 2019-2023) € 25.333,33

Stadt Kaufbeuren	387	€ 2.226,15
Stadt Kempten (Allgäu)	873	€ 5.021,80
Landkreis Lindau	875	€ 5.033,30
Landkreis Oberallgäu	1204	€ 6.925,83
Landkreis Ostallgäu	1065	€ 6.126,25
	4404	€ 25.333,33

§ 5

Für den Betrieb der Technisch-Taktischen-Betriebsstelle wird eine Umlage in Höhe von € 282.100,00 erhoben. Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der Anzahl der Digitalfunkgeräte der Verbandsmitglieder.

§ 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 9. Dezember 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempton (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 11

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs
Bebauungsplan „Stockert“**

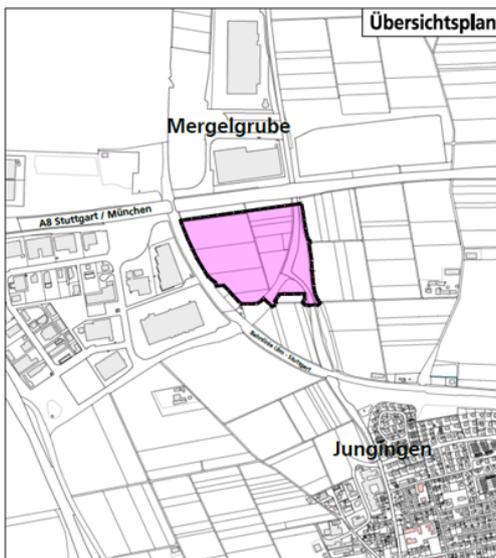
Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, folgenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan „Stockert“

Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vom 08.11.2024.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem aktuellen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Jungingen: Flurstücke Nr.: 506 (Teilfläche), 538/5 (Teilfläche), 561 (Teilfläche), 570 (Teilfläche), 572, 572/1 (Teilfläche), 572/2 (Teilfläche), 573 (Teilfläche), 574, 575, 575/1, 576, 577, 579 (Teilfläche), 596 (Teilfläche), 598, 599, 600 (Teilfläche) und 601.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Ulm beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Stockert" zur Ausweisung eines Industriegebietes.

Durch die Aufstellung sollen auf Flächen, die sich gegenwärtig im städtischen Besitz befinden, zeitnah Gewerbeflächen für Ulmer Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans, die örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 27.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025** im Internet auf der Webseite der Stadt Ulm unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > öffentliche Auslegung eingesehen werden. Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraums im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 und bei der Ortsverwaltung Jungingen, Albstraße 5, während der Öffnungszeiten (siehe unten) öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf und zu den örtlichen Bauvorschriften unter der E-Mail buergerservice-bauen@ulm.de elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an die Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm gesendet werden.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) können Stellungnahmen im Bürgerservice Bauen während den Öffnungszeiten (siehe unten) zur Niederschrift erklärt werden. Der Ort ist barrierefrei zugänglich.

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können im Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während der üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls veröffentlicht wird.

Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht (Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)
- Schalltechnische Untersuchung (Informationen zu Gewerbelärm)
- Verkehrsgutachten
- Artenschutz-Gutachten (Informationen zu Vögeln und sonstigen artenschutzrelevanten Strukturen)
- Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung (Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen u.a. zu den Themen Bodenschutz, Geotopschutz, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm), Luftverunreinigungen, Gerüche, elektromagnetische Felder oder Erschütterungen, Altlasten, Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Landschaftsbild)
- Geotechnischer Bericht Straße und Baugrund
- Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen / Luftbildauswertung
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen für den geplanten Betriebsbereich der BAT Agrar GmbH & Co. KG am Standort Ulm

- Ermittlung des Angemessenen Abstands nach KAS 18 & 63 sowie Einzelfallbetrachtung zum Domino-Effekt nach § 15 12. BImSchV für die Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage Ulm, Gewerbegebiet Stockert

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

Öffnungszeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsgebäude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Öffnungszeiten Ortsverwaltung Jungingen:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr

RABI. Schw. 2025 S. 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

106. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Neben dem Stichwortverzeichnis (07) bringt diese Lieferung mehrere Rechtsvorschriften auf den neuesten Stand.

Bunzel/Fuchs/Klinge:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

152. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung zu § 245e BauGB, eine Gesetzesaktualisierung des BauGB, das Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 sowie das überarbeitete Stichwortverzeichnis.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftenammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

217. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt die Richtlinie zum Bibermanagement neu auf. Aktualisiert wird zudem die TA Luft samt der dazugehörigen Anhänge.

Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

75. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der folgenden Kennzahlen: 13.09 und 13.10.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

131. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Durch die Rechtsänderungen bei der AO Ende 2023 und der kommentierenden AEAO (2024, 2 x) ist der Lieferumfang der aktuellen 131. Lieferung so groß, dass er auf zwei aufgeteilt werden muss. Die 132. Lieferung setzt die Aktualisierung ab § 140 AO mit dem Rechtsstand UStG 2023 fort. Die Änderungen sind insbesondere für die kommunalen Abgaben von Bedeutung.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

75. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Ergänzungslieferung enthält insbesondere die Änderungen der AVBaySchFG vom 15.1.2024 (Anpassung § 11) und 26.04.2024 (Einfügung § 13c, Änderungen in § 22 und Anlage 1). Ergänzt wird die Sammlung durch die Bekanntmachung zur „digitalen Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten (neue Kennzahl 13.05) und Vollzugshinweisen zu staatlichen Schulkonten (neue Kennzahl 18.10). Außerdem wird das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

199. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht

- Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G
- Bezirkstarifvertrag Nr. 13 zum BMT-G
- Tarifvertrag über eine Ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

Es werden folgende Inhalte in das Werk aufgenommen:

- Durchführungshinweise des KAV zu den Erschwerniszuschlägen
- Arbeitsstättenverordnung (Auszug)
- TV-Inflationsausgleich Forst

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

76. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und zur Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 1. Juli 2024 aktualisiert und überarbeitet.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

233. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des BayEUG, der BaySchO, der BSO, der FOBOSO und der FakO nach den zum 1. August 2024 wirksam gewordenen Rechtsänderungen.
Die Aktualisierung der weiteren beruflichen Schulordnungen erfolgt mit der nächsten Lieferung.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

157. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 15. Juli 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese 157. Lieferung führt die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung (Art. 16, 24, 43, 46, 47a, 71, 87, 90, 110) und eines Teils der Landkreisordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) fort.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

146. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt verschiedene Einzelkommentierungen der VwGO auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darüber hinaus erhalten Sie die grundlegend geänderte Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung-ZVFV.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

135. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 135. AL haben wir die Erläuterungen zu den §§ 30, 35, 36, 38, 42a, 43, 44a, 45a, 70 und 74 SGB XII aktualisiert.

Im Sozialgesetzbuch II haben wir die §§ 6b, 16j sowie 41a aktualisiert und § 86 SGB II neu eingefügt.

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

91. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 91. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 125, 127, 130 und 131 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbauraufwand
- Abschnittsbildung
- Tatbestand der Erneuerung
- Wiederkehrende Beiträge

Ferner wird mit dieser Lieferung das Stichwortverzeichnis komplett neu gefasst.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.